

S a t z u n g
über die öffentliche Wasserversorgung und den
Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Wasserversorgungssatzung –
der Stadt Rüthen
vom 11. Dezember 1975

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1975 (GV. NW. S. 304) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 60) hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 17. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Rüthen (im folgenden als Stadt bezeichnet) betreibt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet mit Hilfe der Einrichtungen und Anlagen des Eigenbetriebes "Stadtwasserwerk Rüthen" als öffentliche Aufgabe. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und den Anschlußnehmern und Wasserabnehmern sind öffentlich-rechtlich.. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung besteht nicht.

(3) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gern. Abs. 2 Satz 1 Anschlußnehmer, die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmern einen ihrem Interesse an dem

Anschluß entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt festgesetzt.

§ 3

Anschlußzwang, Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen, öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude mit dem Anschluß zu verbinden, sofern es keinen eigenen Anschluß erhält.

(2) Wenn und solange der Anschluß einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlußzwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlußzwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt. zu treffen.

§ 4

Anschlussantrag

(1) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Bauantrag, zu stellen, daß der Anschluß vor der Rohbauabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß aufgefordert worden sind, zu stellen.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlußnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Es ist sicherzustellen, daß diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstücks und vor allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird. In jedem Stockwerk eines Gebäudes mit Räumen um dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(2) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Anschlußleitung, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler, sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren.

Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Stadt 'alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der satzungsgemäßen Abgabe erforderlich sind.

(2) Jeder Anschlußnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler unverzüglich der Stadt zu melden.

(3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen, oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

(4) Bestehende Feuerlöschanschlüsse (Hydranten) dürfen nur für Feuerlöschzwecke Verwendung finden. Die Wasserentnahme für andere Zwecke aus diesen Hydranten ist ohne Zustimmung der Stadt verboten.

(5) Jeder Wasserabnehmer haftet der Stadt für Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlußnehmer. Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Miteigentümer haften gemeinsam für die Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Stadt einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.

(2) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, der Entnahmezeiten und Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Die Wasserlieferung kann auch im

Einzelfall eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn und soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei zu erwartender übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgung durch einen Wasserabnehmer, erforderlich ist. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz steht in den Fällen des Satzes 1 und 2 den Wasserabnehmern nicht zu.

(3) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 8

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung

(1) Der Anschluß an die Versorgungsleitungen, bis einschl. Wasserzähler und Rücklaufverhinderer wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt. Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung der Anschlußleitungen sowie die Anschlußstelle. Das Material ist von der Stadt zu beziehen. Auf die berechtigten Wünsche des Anschlußnehmers ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Zur Sicherung der Anschlußleitungen sind Schutzrohre zu verlegen. Ist die Anschlußleitung länger als 25m, so ist ein Wassermesserschacht zu errichten. Bei geringfügigen Überschreitungen dieser Länge entscheidet der Beauftragte der Stadt über die Errichtung eines Wassermesserschachtes. Die Erdarbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück können auf Antrag vom Anschlußnehmer selbst ausgeführt werden. Anschluß und Wasserzähler bleiben im Eigentum der Stadt.

(2) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung in der Straße haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Jedoch können in besonderen Fällen auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluß versorgt werden.

(3) Der Anschlußnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 9

Wasserverbrauchsanlagen

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück obliegt ab Rückflußverhinderer (KFR-Ventil) hinter dem Wasserzähler dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden. Die Stadt kann erforderlichenfalls Änderungen und Erneuerungen der Verbrauchsanlage verlangen und die Durchführung der Arbeiten überwachen.

(2) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, daß die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlage Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

(3) Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperrern und zu entleeren. Etwa eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

§ 10

Wassermessung

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler werden von der Stadt beschafft, eingebaut und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Größe, Bauart und Einbaustelle der Wasserzähler bestimmt die Stadt. Änderungen an der Wasserverbrauchsanlage, die beim Einbau des Zählers notwendig werden, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

(2) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen von der Stadt, geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in der Zeit, zwischen den Prüfungen nach Satz eine Prüfung des Zählers durch die Stadt verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Die Kosten für die Prüfung nach Satz 2, einschließlich der für den Ausbau und Wiedereinbau des Zählers, trägt die Stadt, wenn die Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls der Abnehmer. Für die Berichtigung der Gebührenrechnung im Falle der Abweichung über die zulässigen Fehlergrenzen hinaus gilt §.9 der Beitrags- und Gebührensatzung.

(3) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegung: des Verbrauchs des Vorjahres.

(4) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von der Stadt vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Wasserzähler sind von dem Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, daß er sie nicht zu vertreten hat. Für Frostschäden ist eine Entlastung ausgeschlossen.

(5) Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein.

§ 11

Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Eigentümer, den Wasserbezug bei der Stadt abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht besteht, die Wasserentnahme aus ihr völlig einstellen, so hat er dies der Stadt rechtzeitig zu melden.

(3) Hält ein Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für nicht mehr gegeben, und will er deshalb die Wasserentnahme aus ihr einstellen, so gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 12
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach § 14 Abs. 2 anzuwenden, berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung zu sperren, wenn

a) widerrechtlich Wasser entnommen wird',

b) eigenmächtige .Änderungen an Einrichtungen, die der Stadt gehören oder deren Unterhaltung und Änderung der Stadt vorbehalten ist, vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,

c) den Beauftragten der Stadt der Zutritt und die Auskünfte nach § 6 Abs. 1 verweigert oder unmöglich gemacht werden,

d) Schäden und Mängel an den Verbrauchsanlagen nach § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich behoben werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur von der Stadt wieder eingeschaltet werden. Die Kosten für die Wiedereinschaltung hat der Anschlußnehmer im voraus zu entrichten.

§ 13
Anschlußbeitrag, Wassergebühren und Aufwandersatz

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlußbeitrag und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 14
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wasserversorgungssatzungen der Stadt Rüthen, der Gemeinden und des Amtes Rüthen außer Kraft.